Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Deutsche Real Estate AG erklären gemäß § 161 AktG:

Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen. Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Abweichend von Ziffer 3.8 ist in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat bislang kein Selbstbehalt vereinbart worden. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird momentan durch eine schon länger bestehende internationale Police zugunsten der Summit-Unternehmensgruppe abgedeckt. Zudem sind Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrates die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen.
- Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Kodex hat der Vorstand der Deutsche Real Estate AG, der aus zwei Personen besteht, keinen Vorsitzenden oder Sprecher. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass bei nur zwei Vorstandsmitgliedern die Funktion eines Vorstandsvorsitzenden nicht erforderlich ist, zumal beide Vorstandsmitglieder gleichberechtigt und gemeinsam die Gesellschaft führen sollen.
- Abweichend von Ziffer 4.2.3 des Kodex wird positiven und negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile nicht Rechnung getragen, da in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder keine erfolgsabhängigen variablen Vergütungsteile vorgesehen sind. Grund für das Fehlen variabler Vergütungsbestandteile ist die kurze Laufzeit der Vorstandsverträge, die jeweils nur für ein Jahr laufen.
- In Bezug auf Ziffer 4.2.3 des Kodex beachtet die Gesellschaft weiterhin die Empfehlungen für einen Abfindungs-Cap nicht, da die Anstellungsverträge mit beiden Vorstandsmitgliedern jeweils nur eine Laufzeit von einem Jahr haben und aus diesem Grund auch keine Abfindungsregelung enthalten.

Abweichend von Ziffer 4.2.3 wird ferner auf die Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems durch den Aufsichtsratsvorsitzenden verzichtet, da die Hauptversammlung

vom 30. August 2006 beschlossen hat, auf die individualisierte Offenlegung zu verzichten.

- Abweichend von Ziffer 4.2.5 des Kodex erfolgt keine Offenlegung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder in einem Vergütungsbericht, da die Hauptversammlung vom 30. August 2006 beschlossen hat, auf die individualisierte Offenlegung zu verzichten.
- Abweichend von Ziffer 5.3.1 des Kodex war bislang für die immobilienspezifischen Themen kein Ausschuss gebildet worden, da die Aufgaben des Immobilienausschusses von der Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrates wahrgenommen wurden.
- Abweichend von Ziffer 5.3.2 des Kodex hatte der Aufsichtsrat zunächst keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet, weil die Aufgaben des Prüfungsausschusses von der Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrates wahrgenommen wurden.
- Abweichend von Ziffer 5.3.3 des Kodex hat der Aufsichtsrat zurzeit keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden von der Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrates wahrgenommen. Ein besonderer Nominierungsausschuss ist aus der Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates entbehrlich, weil der Aufsichtsrat nur aus Vertretern der Anteilseigner besteht.
- Abweichend von Ziffer 5.4.2 des Kodex dürfen Aufsichtsratsmitglieder Organfunktionen oder Beratungsaufgaben auch bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Erfahrungen aus der Praxis solcher Tätigkeiten gewinnbringend für die Deutsche Real Estate AG genutzt werden können.
- Abweichend von Ziffer 5.4.3 des Kodex werden Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes aus Gründen der Rechtssicherheit nicht immer mit einer Befristung bis zur nächsten Hauptversammlung gestellt, damit bei einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes die gerichtliche Bestellung gegebenenfalls weiterhin Wirksamkeit entfaltet.

Abweichend von Ziffer 5.4.3 des Kodex werden ferner Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären nicht vorher bekannt gegeben, weil es sich aus der Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates um einen gremieninternen Vorgang handelt und weil die Flexibilität des Aufsichtsrates nicht durch eine bestimmte Ankündigung gegenüber der Hauptversammlung eingeschränkt werden soll.

• Abweichend von Ziffer 5.4.6 des Kodex werden Mitgliedschaften in Ausschüssen derzeit bei der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht

berücksichtigt, weil die verbindlichen Regelungen in der Satzung dies nicht vorsehen.

Abweichend von Ziffer 5.4.6 des Kodex wird ferner keine erfolgsorientierte Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlt, weil eine solche in der Satzung der Gesellschaft nicht vorgesehen ist.

Abweichend von Ziffer 5.4.6 des Kodex wird schließlich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Die Vergütung wird im Anhang des Einzelabschlusses individualisiert angegeben. Sie ergibt sich abschließend aus der Satzung.

• Abweichend von Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex werden Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vor ihrer Veröffentlichung nicht mit dem Aufsichtsrat erörtert, da der Aufsichtsrat im Rahmen eines regelmäßigen Reportings ohnehin laufend über die aktuellen Geschäftszahlen informiert wird.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex erfolgt die öffentliche Zugänglichkeit des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Offenlegung, da dies aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend ist.

Berlin, den 10. Dezember 2009

gez. Gerd Münchow (Aufsichtsratsvorsitzender)

gez. Torsten Hoffmann (Vorstand)

gez. Rami Zoltak (Vorstand)